

## **Ausweise**

Für Ausweisangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes des PAuswG sind die Personalausweisbehörden zuständig.

### **Ausweise sind der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis.**

#### **Personalausweis**

Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht, für Personen, die einen gültigen vorläufigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass besitzen und sich durch diesen ausweisen können.

Die zuständige Personalausweisbehörde kann Personen, auf Antrag- unter Voraussetzung bestimmter Kriterien-, von der Ausweispflicht befreien.

<b>Gültigkeit:</b>	<b>Gebühr:</b>
bis zum 24. Lebensjahr 6 Jahre	22,80 €
ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre	28,80 €

Bearbeitungszeit: ca. 2 bis 3 Wochen

#### **vorläufiger Personalausweis**

<b>Gültigkeit:</b>	<b>Gebühr:</b>
3 Monate	10,00 €

Bearbeitungszeit: sofortige Ausstellung vor Ort

Auf Antrag kann ein Personalausweis auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt werden.

#### **Ausweis für Kinder (Kinderreisepass)**

Siehe Pässe

#### **Für die Beantragung von den o.g. Dokumenten sind mitzubringen:**

- ein aktuelles biometrisches Passbild (nicht älter als 1 Jahr!)
- Geburtsurkunde, wenn vorhanden im Original
- das derzeitige Dokument
- Bargeld für die Gebühr (Kartenzahlung nicht möglich)
- Zustimmung beider sorgeberechtigter Elternteile